

Zurückschneiden von lebenden Einfriedungen wie Hecken, Sträucher u. Bäume

Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte haben die Verpflichtung überhängende Äste bzw. Zweige von Hecken, Sträuchern u. Bäumen **bis auf Ihre Grundstücksgrenze zurückzuschneiden** (siehe Bild), damit der öffentliche Straßenverkehr auf den angrenzenden Bürgersteigen oder Straßen nicht behindert oder gefährdet wird. Insbesondere ist auf gute Sicht an Kreuzungen und Einmündungen zu achten.

Dies bedeutet, dass über den öffentlichen Geh- und Radwegen eine Durchgangs- u. Durchfahrtshöhe von 2,50 Metern gegeben sein muss. Über der Fahrbahn einer öffentlichen Straße beträgt dieses Maß 4,50 Meter (siehe Bild)

Besonders muss darauf geachtet werden, dass amtliche Verkehrszeichen, die der Ordnung u. Sicherheit im Straßenverkehr dienen, jederzeit gut sichtbar sind und bleiben.

